

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1993

HANS WROBEL

Schlegelberger und seine Biographen

Kritische Anmerkungen zu zwei Sichtweisen einer Person*

Einleitend schreibt Wulff (S. 13): „Fast jeder Jurist oder Historiker, der sich wissenschaftlich mit der Justiz des Dritten Reiches befaßt hat, weiß um die Position Schlegelbergers während dieser Zeit und seine Verurteilung in Nürnberg.“ Das ist richtig und greift doch zu kurz: Nicht nur Schlegelbergers Position und Verurteilung sind bekannt, auch sein Charakterbild hat längst Konturen.

Die Arbeit von Nathans arbeitet diese Konturen noch schärfer heraus und stellt neue Ansichten vor. Nathans legt den Schwerpunkt auf Schlegelbergers Karriere „im Nazi-Regime“ (S. 10). Ihn interessiert die Frage, wie die von Schlegelberger repräsentierte Klasse leitender Beamter dem „Unrechtsstaat trotz der in dessen Namen begangenen fürchterlichen Verbrechen diene“ (S. 10). Weiter will er das Urteil im Juristenprozeß auf der Basis seiner Erkenntnisse „kritisch würdigen“ (S. 10). Er stellt Schlegelberger zunächst anhand von Zeugnissen aus dessen eigener Feder vor als kaisertreuen Beamten, der den Untergang der Monarchie nicht verwindet, die Demokratie ablehnt und den Einfluß des Parlaments auf die Gesetzgebung für das Ende aller Rechtssicherheit und Achtung vor dem Gesetz hält. Die Machtübernahme durch Hitler erfüllt ihn nach Nathans mit Sorge. Er sperrt sich gegen einige von Hitlers Forderungen an das Recht und die Justiz. Besonders interveniert er gegen die rückwirkende Androhung der Todesstrafe gegen die Reichstagsbrandstifter. Aber schon früh wird doch auch seine Bereitschaft erkennbar, „den neuen Herrschern naheulegen, das Ministerium

* Rezension von:

ELI NATHANS, *Franz Schlegelberger*. (Sonderheft der Kritischen Justiz. Der Unrechtsstaat 3). Baden-Baden: Nomos 1990. 86 S., DM 18,-

ARNE WULFF, *Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger. 1876–1970*. (Rechtshistorische Reihe 59). Frankfurt am Main [usw.]: Peter Lang 1991. 214 S., SFr. 67,-.

als vollwertiges Mitglied der Regierung anzuerkennen“ (S. 22). Nathans bringt Selbstzeugnisse Schlegelbergers, der schon ein Jahr nach der Machtergreifung Zufriedenheit mit dem autoritären Regime zeigt; er stellt ihn vor als „öffentlichen Verteidiger und Befürworter des neuen Staates“ (S. 39); dieser habe Schlegelbergers „eigenen nationalistischen und antidemokratischen Vorstellungen“ entsprochen (S. 30). In Hitler habe er in vieler Hinsicht einen Nachfolger des Kaisers gesehen. Er habe sich als einen wieder auf sich selbst stolzen Deutschen empfunden, der Hitlers Erfolge mit Stolz und Freude aufnahm (S. 33). Als einen der Gründe für Schlegelbergers Haltung bezeichnet Nathans den Umstand, daß das Reichsjustizministerium (RJM) zunächst bei Hitler Schutz gefunden habe vor den Anfeindungen durch SA und Polizei. Schlegelberger will der Justiz ihren sicheren Platz in dem neuen Staat schaffen. Nathans motiviert Schlegelbergers Streben nach einer Reform des BGB – Stichwort: „Abschied vom BGB“ – mit „seiner Sorge um die Stellung und das institutionelle Wohlergehen der Gerichtsbarkeit“ (S. 37); er habe verhindern wollen, daß eine sich an das BGB haltende Justiz bei der Partei und der Führung in einen oppositionellen Verruf komme (S. 36).¹ Er habe in dem Glauben gelebt, im Staat Hitlers sei Platz für eine unabhängige Justiz; Schlüsse auf das Gegenteil zieht er nicht einmal dann, als er 1938 erfährt, Hitler behalte sich vor, Richter wegen eines Urteils in einer Rechtssache in den Ruhestand zu versetzen (S. 37). Er paßt seine Positionen immer der Entwicklung an. Obwohl er meint, ein Beamter sollte nicht Mitglied einer Partei sein, tritt er letztlich doch – widerstrebend – bei. Obwohl er bei der Personalpolitik fachliche Qualifikation für wichtiger hält als die Mitgliedschaft in der NSDAP, unterstützt er die Förderung von Parteimitgliedern und kann 1939 gegenüber Angriffen der Partei darauf verweisen, daß seit 1935 86% der Ernennungen an Obergerichten und im Ministerium Parteimitglieder betroffen hatten (S. 38).

Umfangreich geht Nathans auf Schlegelbergers Rolle bei der „Ausscheidung der Juden aus der deutschen Volksgemeinschaft“ (S. 41–54) ein. Er läßt offen, ob Schlegelberger antisemitisch eingestellt war. Er glaubt, dessen Mäßigung bei Äußerungen in dieser Frage sei auf persönliche Beziehungen zu Juden zurückzuführen. In

¹ Diese These erscheint anfechtbar vor dem Hintergrund, daß die Rechtsprechung sich von Beginn des NS-Staates an gerade nicht an das BGB gehalten, sondern dieses ehrwürdige Gesetzbuch und das gesamte Zivilrecht unter Anwendung nationalsozialistischer Rechtslehren nach nationalsozialistischen Prinzipien uminterpretiert hatte.

der Judenfrage hätten er und das RJM „fast immer auf der moderaten Seite“ (S. 41) gestanden, hätten sich aber doch stets um Kooperation bemüht, wenn es um die Umsetzung der Vorgaben Hitlers ging. Daß Schlegelberger gleichwohl in einzelnen Fällen zu Opfern der Rassengesetze „gut“ war, verschweigt Nathans nicht. Aber immer bleibt dessen Tun doppelgesichtig: Er trägt z. B. 1938 den Ausschluß der noch verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte aus ihren Berufen mit, setzt sich andererseits aber dafür ein, den Verjagten wenigstens eine bescheidene Pension zu sichern (S. 48). In Kontrast dazu steht wieder seine Bereitschaft, Maßnahmen mitzutragen, die die wirtschaftliche Lage der Juden erschweren sollten.²

Im Kapitel über die Kriegsjahre berichtet Nathans, wie Schlegelberger die Strafjustiz von der Verfolgung von Tötungen im Zuge der Euthanasie abhielt. Die Rede kommt auf den Aufbau deutscher Justiz in besetzten Gebieten im Osten durch das RJM und den sich dabei entwickelnden Konflikt mit SS und Polizei, die glauben, sie verfügten in dem jetzt anstehenden „Volkstumskampf“ über viel effektivere Mittel als die Strafjustiz. Behandelt wird Schlegelbergers Mitwirkung bei der Durchführung des Nacht- und Nebelerlasses und beim Erlaß der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung. Nach Beginn der Judendeportationen tritt Schlegelberger mit dem Vorschlag hervor, „Halbjuden“ sollten Gelegenheit bekommen, die Deportation durch Unfruchtbarmachung abzuwenden. Besonders zielt Nathans auf die Rolle der Strafjustiz im Krieg. Mit der Führung habe Schlegelberger aus der Niederlage 1918 die Lehre gezogen, daß die Stabilität der Heimatfront für den Sieg wesentlich sei und daß daher die Disziplin im Inneren mit allen Mitteln – auch denen der Strafjustiz – gesichert werden mußte. Danach handelte er nicht nur bei der Schaffung einschlägiger strafrechtlicher Normen, sondern auch dadurch, daß das RJM gegenüber den Gerichten auf die Verhängung harter Strafen hinwirkte. Dennoch kommt das RJM und mit ihm Schlegelberger in ein Dilemma: Die Strafjustiz ist Hitler nicht hart genug. Bald nach

² Es sei daran erinnert, daß auch der Wissenschaftler Schlegelberger seine früheren Auffassungen – hier: zum FGG – änderte, wenn es um die Durchsetzung solcher Maßnahmen ging; vgl. HANS WROBEL, Groschuff und Crisolti – Wie zwei Amtsgerichtsräte nach dem 30. Januar 1933 versuchten, mit dem liberalistischen Mißbrauch des Firmenzusatzes „Deutsch“ aufzuräumen und so das Handelsregister von einer undeutschen Verfallserscheinung zu befreien, und was aus diesem Versuch wurde, in: Recht – Justiz – Kritik, Festschrift für Richard Schmid, hg. von HANS-ERNST BÖTTCHER, Baden-Baden 1985, S. 75 ff., 80 Note 18.

Kriegsbeginn ordnet Hitler an, Gefangene seien der Polizei zur Hinrichtung auszuliefern, wenn er ein Urteil für zu milde hielt. Schlegelberger, der nach Gürtners Tod im Januar 1941 die Geschäfte führt, sieht die Autorität des RJM und der Justiz durch solche Eingriffe auf das höchste gefährdet. Dennoch liefert er Gefangene aus oder läßt als zu milde kritisierte Urteile zum Nachteil der Verurteilten korrigieren. Er wirkt ständig auf Verschärfung der Rechtsprechung hin und bemüht sich, bei Hitler Verständnis für die Methode der Justiz zu erwecken; falls er unzufrieden sei, möge er doch ihm, Schlegelberger, Gelegenheit geben, die Sache durch die Justiz in seinem Sinne korrigieren zu lassen. Er scheitert. Als Hitler in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942 auch die Justiz hart kritisiert, ist Schlegelberger am Ende; Hitler geht auf dessen Vorschlag, er möge ihm das Recht konzedieren, persönlich die Urteile zu bestätigen, nicht mehr ein. Unter dem jetzt antretenden Justizminister Thierack will er nicht mehr Staatssekretär sein. Auf eigenen Wunsch tritt er im August 1942 in den Ruhestand, versehen mit einer Dotation des Führers von 100.000 RM.

In der Auseinandersetzung mit dem Urteil des amerikanischen Militärtribunals, das Schlegelberger wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt hatte, kommt Nathans zu differenzierenden und z. T. anderen Ergebnissen als das Gericht. Dessen Feststellung, durch Schlegelberger sei das RJM zu einem Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des politischen Widerstands im Inneren geworden, widerspricht Nathans teilweise und anhand von Statistiken. Er sagt, jedenfalls „zur Amtszeit Schlegelbergers habe das RJM kein eigenes Programm des Völkermordes gegen Polen und Juden ausgeführt“ (S. 78). Ebenfalls zu Unrecht habe das Tribunal angenommen, Schlegelberger sei „zurückgetreten, weil die Grausamkeiten des Systems, das er aufbauen half, ihm zuviel wurden“ (S. 79). Zwar sei Schlegelberger ohne Zweifel mit den meisten der hier in Rede stehenden grausamen Maßnahmen nicht einverstanden gewesen. Nathans hält dies aber nicht für den Grund seines Abganges. Er meint, es sei „alles andere als klar, ob Schlegelberger jemals von sich aus mit dem Regime gebrochen hätte“ (S. 79). Er verweist auf Schlegelbergers Behauptung, aus beamtenrechtlichen Gründen habe er nur bei Dienstunfähigkeit ausscheiden können; es habe ihm nicht freigestanden, zu einem

ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt zu gehen; das Beamtenrecht habe ihm nur eine Möglichkeit offengelassen: den Ministerwechsel. Von dieser sich ihm erstmals mit Thieracks Ernennung bietenden Möglichkeit habe er Gebrauch gemacht. Man hätte fragen können, warum er nicht 1933 abgetreten sei. Dazu habe kein Anlaß bestanden, weil Hindenburg als Reichsoberhaupt jede Garantie für eine saubere und dem Volk nützliche Regierungsführung geboten habe. Dazu Nathans (S. 80): „Schlegelbergers Andeutung, daß er gleichsam ein Gefangener seines Amtes und vom Beamtenrecht gezwungen worden sei, den Dienst unter einer verbrecherischen Tyrannei fortzusetzen, ist ebenso lächerlich wie vernichtend.“ Für ihn steht fest: Schlegelberger habe trotz dieser „Scheinrechtfertigung [...] niemals ernsthaft an Rücktritt gedacht“ (S. 80). Nathans widerspricht der berühmten Feststellung des Tribunals, Schlegelberger sei eine „tragische Figur“ gewesen. Nathans dagegen: Schlegelberger sei nicht aus dem Amt geschieden, weil er „das Böse, das er tat, haßte“ (so das Urteil). Seine Unzufriedenheit sei mehr mit Hitlers Kritik an der Justiz zu erklären als mit dessen mörderischer Politik. Für Nathans hat Schlegelberger seine Verurteilung niemals akzeptiert; er sah darin bis zu seinem Tode „einen Akt von Siegerjustiz“ (S. 81).

Nathans schließt mit einem Epilog. Unter anderem fragt er, wie Schlegelberger hätte handeln sollen. Er hätte keine Pflicht gehabt, dem Regime, dessen wahren Charakter er erkannt haben mußte, so zu dienen. Er hätte, so Nathans, „zumindest zurücktreten sollen – aus Gründen der Selbstachtung und um Hitlers Regierung keine weitere Unterstützung zu leisten“ (S. 85). Nathans vermißt bei Schlegelberger letztlich gewisse persönliche Qualitäten (S. 81): „Ich bezweifle fast, daß Schlegelberger jemals ernsthaft von seinem Gewissen während und nach der Nazizeit geplagt wurde. Schlegelberger fehlte der moralische und intellektuelle Mut, den seine hohe und schreckliche Stellung erforderte; und sein Versagen mag als Warnung und Lehre dienen.“ Ja, so ist das wohl.

Wulffs Darstellung präsentiert einen anderen Schlegelberger. Sie beginnt mit einem Urknall. Man liest (S. 13): „Franz Schlegelberger war die führende Figur der deutschen Justiz von der Monarchie bis zur Demokratie der Bundesrepublik.“ Dieser *big bang* durchhallt das ganze Buch, das an keiner Stelle kritische Distanz zu Person und Werk Schlegelbergers gewinnt und auch gar nicht sucht. Schon der Titel macht stutzen: Keine der relevanten Würden des zu beschreibenden Mannes ist ausgelassen: „Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h. c.

[...]“. Dem Buch steht ein Motto voran, das Schlegelberger 1949 in der Haft formuliert hat: „Quidquid agis, prudenter agas et respire [sic] finesse.“ Das klingt wie die küchenlateinische Quintessenz seiner Auseinandersetzung mit den Vorwürfen, die ihn eventuell zu Unrecht in Haft gebracht haben. Abgerundet wird der erste Eindruck durch das Bildnis Schlegelbergers, das Wulff seiner Arbeit beigibt und das der 1936 erschienenen Festschrift für Schlegelberger³ entnommen ist: Würdig und offiziell schaut Herr Staatssekretär Dr. Dr. drein, und fast ist man im Blick auf Hedemanns Festschrift-Beitrag versucht, zu sagen: Hier blickt uns das „Antlitz des Gesetzgebers“ an. Kündigt sich da eine Apologie an? Ja. Wulff hat den Anspruch, „die berufliche Karriere des Juristen Schlegelberger eingebunden in sein Leben und seine Umgebung“ (S. 13) zu schildern. Er tut dies, indem er oft auf ein Familienpapier zurückgreift und Dokumente aus dem Nachlaß seines Verteidigers im Juristenprozeß 1947 auswertet; die Protokolle dieses Prozesses und die Aussagen Schlegelbergers und der zu seinen Gunsten aufgebotenen Zeugen sind die Hauptquellen der Darstellung. Wulff unterläßt jede Konfrontation dieser Quellen mit Schlegelbergers Schriften aus seinen aktiven Jahren. Im Literaturverzeichnis sind nur zwei (!) Titel aus Schlegelbergers Feder erwähnt, und nur einer davon stammt aus der Zeit des Dritten Reiches. Ebenso unterbleibt die Auseinandersetzung mit anderen Autoren – nicht nur mit Nathans. Überhaupt: Die Unrechtsgeschichte des Dritten Reiches findet in dem Buch von Wulff nicht statt. Sein Untertitel könnte allein im Blick auf die Quellenverwertung heißen: Das Leben Schlegelbergers, von ihm, seinen Freunden, seiner Familie und seinem Verteidiger erzählt.

Wulffs Bild von Schlegelberger basiert auf den Behauptungen, mit denen die in der NS-Zeit aktiven Juristen nach 1945 – und bis in die 70er Jahre hinein – ihr Tun und Lassen gerechtfertigt haben.⁴ Wulff beklagt, daß Hubert Schorn und Hermann Weinkauff – beides Häupter jener Apologie⁵ – Schlegelberger von ihrer Rechtfertigung ausgenommen hätten – und dem setzt Wulff ein Ende. Man nimmt

³ Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger zum 60. Geburtstag, hg. von ERWIN BUMKE, JUSTUS W. HEDEMANN und GUSTAV WILKE, Berlin 1936

⁴ Vgl. HANS WROBEL, Verurteilt zur Demokratie – Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989, S. 191 ff.

⁵ HUBERT SCHORN, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt am Main 1959; HERMANN WEINKAUFF, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968.

sein 1991 publiziertes Buch zur Hand und ist versetzt in die Gedankenwelt westdeutscher Juristen der Nachkriegszeit. In der Weimarer Zeit tritt uns bei Wulff der unpolitische Fachbeamte Schlegelberger entgegen. Belege seiner – von Nathans vorgetragenen – Abneigung gegen die Republik sucht man jetzt vergebens; daß er sie nicht schätzt, wird nur durch die Mitteilung angedeutet, der damalige Staatssekretär des RJM Joel und Schlegelberger hätten in amtlichen Schriftstücken die Beamtentitel aus der Kaiserzeit verwendet: „Daraus“, so Wulff, „läßt sich die alte Verbundenheit zu Preußen und dem Kaiserreich entnehmen – die Amtsbezeichnungen der Republik scheinen bei beiden nicht auf große Beliebtheit gestoßen zu sein“ (S. 26). Wenn Wulff an anderer Stelle Schlegelberger als dem „nationalkonservativen Lager“ nahestehend bezeichnet (S. 32), so soll dies nichts über seine politische Haltung aussagen, sondern Wulff leitet damit die Reprise der in der Juristenapologie verbreiteten Behauptung ein, die Juristen seien ungeachtet ihrer konservativen und nationalen Anschauungen nach 1933 nur widerstrebend in die NSDAP eingetreten, und speziell Schlegelberger ist nach Wulff 1938 ohne vorherige Befragung auf Anordnung Hitlers in die NSDAP aufgenommen worden (S. 32). Wulff adaptiert voll und ganz Schlegelbergers Behauptung, er sei im Amt geblieben, um Schlimmeres zu verhüten und nimmt auch darin ein Axiom der Apologie auf: Man habe hin und wieder Unrecht tun müssen, um das noch größere Unrecht etwa der Polizei und der SS zu verhüten. Wie sein Minister Franz Gürtner harrt er im Amt aus wegen der „Sorge, durch Aufgabe ihrer Tätigkeit nationalsozialistisch gesonnenen Juristen den Weg an die Macht zu ebnen“ (S. 36) – was, so Wulff, Schlegelberger auch in seiner Landsberger Haft betont hat. Mit Gürtner habe Schlegelberger versucht, den Mit-Staatssekretär Freisler einigermaßen in Schach zu halten und zu lenken. Denn dieser – jeder weiß schon: bösartigste aller NS-Juristen – habe in der Justiz eine Personalpolitik im Sinne der NSDAP durchsetzen wollen. Für Gürtner und Schlegelberger sind aber „fachliche und charakterliche Eignung das maßgebliche Auswahlkriterium“ (S. 45). Wulff verinnerlicht dies so sehr, daß er nicht einmal die von ihm selbst mitgeteilte Tatsache hinterfragt, das RJM habe sich gegen Kritik der NSDAP an seiner Personalpolitik mit dem zutreffenden Hinweis gewehrt, daß von 1935 bis 1939 „86% der Gesamtstellen mit Parteiangehörigen besetzt worden sind“ (S. 46). Solches Fragen mag in der Tat überflüssig sein, wenn man mit Wulff diese Fakten nach Art der Apologeten beiseiteschiebt: Man könne im

Nachhinein nicht mehr feststellen, wieviele Richter und Staatsanwälte auch wirklich Nationalsozialisten waren. Mit Weinkauff sei ohnehin anzunehmen, daß deren Anteil 10% nicht überschritten habe. Dem folgt ein weiteres klassisches Argument der Apologie: Die Justiz sei doch in der Wochenzeitung der SS, „Das Schwarze Korps“, stets so heftig attackiert worden. Für Wulff indiziert diese Kritik, daß viele Richter und Staatsanwälte nur „aus der in totalitären Systemen üblichen Heuchelei oder aus Mitläufertum, wie Weinkauff es bezeichnet, Mitglied der NSDAP gewesen sind“ (S. 47). Die Frage nach den Taten dieser Richter und Staatsanwälte stellt Wulff, wie gesagt, nicht und wandelt auch damit in den Spuren der Nachkriegsapologeten. Was diese behauptet hatten: Sie hätten nur der Form nach mitgemacht und insgeheim das Gegenteil bewirkt, das nimmt Wulff auch für Schlegelberger in Anspruch. Das geht so: Daß Schlegelberger die Reform des bürgerlichen Rechts angekündigt habe, habe den Beifall der NS-Presse gefunden; in Wahrheit sei es aber bis Kriegsende nicht zu einer solchen Reform gekommen. Denn (S. 51): „Regierung und Partei gelang es nicht, auf dem funktionell von Schlegelberger beherrschten Gebiet des Zivilrechts für einschneidende Änderungen im nationalsozialistischen Sinne zu sorgen.“ Das ist in jedem Belang grotesk falsch und liest sich gerade so, als habe Schlegelberger listig der nationalsozialistischen Reform das Wort geredet, um in Wahrheit die Rolle des großen Bewahrers in Erwartung rechtskulturell besserer Zeiten zu spielen. Aber Wulff glaubt an dieses Bild. Er zeigt Schlegelberger klassisch apologisierend als einen rein sachlich und fachlich denkenden Mann und untermauert das auch in anderen Zusammenhängen: Er trägt zwar maßgeblich zur Verabschiedung des Aktiengesetzes 1937 bei – das Gesetz ist aber nach Wulff nicht vom Zeitgeist durchdrungen und das ist „sicherlich auch dem immer an der Sache selbst orientierten Schlegelberger zu verdanken“ (S. 27).⁶ Weiter: In der Festschrift, die aus Anlaß von Schlegelbergers 60. Geburtstag erscheint, seien nationalsozialistischen Geist „offensiv“ vertretende Beiträge „nur

⁶ Wulff belegt dies mit einem Zitat aus einem 1962 erschienenen Kommentar zum Aktiengesetz und nicht etwa mit einer selbst gearbeiteten Analyse des Gesetzes. Er hätte seine Aussage konfrontieren können mit einem Satz aus der Widmung der Festschrift (vgl. Anm. 3), wo es auf Seite XII heißt: „Der [...] Durchdringung alles deutschen Rechts mit dem Geist des neuen Deutschland gilt jetzt alle Arbeit des Staatssekretärs Dr. Schlegelberger.“

in einer Minderheit vertreten“ (S. 40) gewesen. Was hieße das: „offensiv“?⁷

Vollends in altbekannte Muster der Rechtfertigung verfällt Wulff bei der Schilderung von Schlegelbergers Zeit als Chef des RJM. Dieser führt einen „Kampf um das RJM“ – welchen Begriff Wulff nicht erklärt. Man erfährt soviel: Schlegelbergers Stellung sei schwierig gewesen, weil Hitler den Juristen mißtraute und „diesen nur dem Papier nach als Parteimitglied geführten Berufsbeamten verachtete“ (S. 53). Nicht ein einziges Mal sei er beim Führer zum Vortrag vorgelassen worden (auch dieser Gedanke ist ebenso wie der Verweis auf Hitlers Abneigung gegen die Juristen aus der Apologie wohl-bekannt). Immerhin räumt Wulff ein, Kritik der Partei an Urteilen und der Justiz allgemein hätten Schlegelberger veranlaßt, durch „betonte Beflissenheit“ deren Wünsche zu erfüllen, den „Respekt der Parteiführung“ (S. 54) habe er aber nicht erlangt. Diese „Beflissenheit“ – und vor allem deren Folgen für die davon betroffenen Verurteilten – hinterfragt Wulff nicht weiter; Fragen nach der moralischen Qualität von Schlegelbergers Handlungen stellt er vollends nicht.⁸ Wulff erkennt nicht, daß es Schlegelberger bei seinem angeblichen Kampf um das RJM mitnichten um die Angeklagten und Verurteilten ging oder darum, der Führung klar zu machen, daß sich eine unabhängige Justiz an Recht und Gerechtigkeit und nicht an den Wünschen einer NSDAP oder eines Hitler orientiere. Er wollte etwas ganz anderes, nämlich den Nachweis erbringen, daß seine Behörde so gut wie SS und Polizei mit ihren Mitteln zur Zufriedenheit der Führung helfen konnte, den Endsieg zu erringen. Schlegelberger kämpft nicht um das RJM, sondern um dessen Kompetenzen und Daseinsberechtigung; er kämpft nicht für Gerechtigkeit, sondern gegen Polizei und SS und er buhlt um die Gunst Hitlers für das RJM. Bei Wulff wird all dies nicht herausgearbeitet; Druck der Partei auf das RJM wird bei ihm in bester apologetischer Manier zur Begründung dafür, daß Schlegelberger scheitern mußte: Ständig sei er dem Druck der Partei ausgesetzt gewesen. Entwürfe des Justiz-

⁷ Das Kriterium ist untauglich. Nimmt man z. B. den von Wulff sicherlich für nicht offensiv gehaltenen Beitrag von Klausling in der Festschrift („Treuepflicht des Aktionärs – Gedanken über ‚Aktienrechtsreform‘ und ‚Wirtschaftsethos‘“, S. 404 ff.), so liest man dort gleichwohl den Satz, „die Bedeutung der nationalsozialistischen Weltanschauung für die einzelnen Wesensbestandteile der AG [ist] zu untersuchen“ (S. 454). Listige Tarnung à la Schlegelberger?

⁸ Es scheint, als halte Wulff Fragen nach der Moral nicht für Fragen des Geschichtsforschers, vgl. S. 13 und hier unten.

ministeriums seien teils dem Führer nicht vorgelegt, teils „als zu mild zur Nachbesserung zurückgewiesen“ (S. 55) worden. Hitler habe sich über zu gnädige [sic!] Urteile beschwert und deren Aufhebung verlangt. Im Ministerium habe Freisler agiert und für ständige Verschärfung der Strafrechtsprechung gesorgt. Daß dies auch Schlegelbergers Streben war, problematisiert Wulff nicht. Seine Schlußfolgerung (S. 55): „Unter diesen Umständen konnte Schlegelberger den Kampf um das RJM nicht gewinnen: Die Erkenntnis darüber blieb ihm lange verschlossen.“ In der Person Schlegelbergers liegende Gründe für solche Erkenntnismängel nennt Wulff nicht. Er fragt noch nicht einmal dann nach dem Sinn, den Schlegelberger diesem Kampf gegeben haben mag, wenn er mitteilt, Hitler sei allen Bemühungen Schlegelbergers zum Trotz nicht davon zu überzeugen gewesen, daß in der Justiz „alles nach seinen Wünschen geschehe“ (S. 55) und auch „die ständigen Meldungen über ausgesprochene Todesstrafen beschäftigten Hitler nicht“ (S. 56). Hitler ist und bleibt für Wulff der altböse Juristen- und Rechtsfeind, dem die unabhängige Rechtspflege ein Dorn im Diktatorenauge ist und gegen den Schlegelberger eben nur verlieren kann. Ziel von Hitlers „Machtpolitik“ ist es, „die konservativ geprägte Justiz zu steuern, ihre auf Grund von Fachwissen bestehende Unabhängigkeit zu brechen und die bis dahin weitestgehend unabhängige Rechtsprechung politisch abhängig zu machen“ (S. 56). Nachdem Hitler in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942⁹ die Justiz in Grund und Boden kritisiert hat, sieht Schlegelberger nach Wulff die Unabhängigkeit der Richter „aufs Äußerste gefährdet“ (S. 56); „diese Unabhängigkeit“ habe für ihn die Voraussetzung für das „Verbleiben im Amt bedeutet“ (S. 56).¹⁰ Er habe sich voll Sorge an

⁹ Gerade hier fällt auf, aus welcher begrenzten Quellenbasis Wulff seine Erkenntnisse schöpft: Noch nicht einmal diese Rede hat er anhand des Reichstagsprotokolls ausgewertet und zitiert, sondern anhand eines mit „Alle Macht dem Führer!“ überschriebenen ganz kurzen Auszugs aus der Rede, der in der „Deutschen Justiz“ mitgeteilt ist; die die Justiz besonders angehende Kritik Hitlers an einem Gerichts-urteil ist darin ausgelassen.

¹⁰ Es mag angemerkt sein – weil es für die Methode Wulffs typisch ist –, daß er diese Darstellung ausschließlich auf Schlegelbergers Aussagen vor dem Militärtribunal stützt und keinen Versuch macht, auch nur die Plausibilität solcher Selbstzeugnisse zu prüfen, geschweige denn in der Sache zu würdigen. Er hätte dann z. B. fragen können, wie ernst jemand die Unabhängigkeit nimmt, der selbst die Justiz auffordert, strenge Strafen auszusprechen, und Hitler in devotem Ton bittet, er möge ihm sagen lassen, wann er mit einem Urteil nicht zufrieden sei, er wolle sogleich für dessen Korrektur durch ein anderes Gericht sorgen.

den Führer gewandt und ihm von der Beunruhigung der Richterschaft über diese Rede berichtet.¹¹ Hitler habe lediglich mitteilen lassen, er denke an die Ernennung eines Justizministers. Unter Thierack will Schlegelberger nicht Staatssekretär bleiben und wünscht, in den Ruhestand zu treten. Dies geschieht. Er erhält eine Dotation von 100.000 RM, worüber er „bestürzt“ (S. 60) gewesen sei. (In der Haft wird er sagen, die Dotation sei vergleichsweise niedrig gewesen; Wulff teilt dies auf Seite 159 mit, geht dem Widerspruch aber nicht nach.)

Einen Schwerpunkt setzt Wulff beim Juristenprozeß. Er verläßt die Vita Schlegelberger und schildert auf den Seiten 65 bis 117 nur bekannte Einzelheiten zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Verfahrens. Alle Angeklagten, deren Verteidiger und deren Assistenten stellt Wulff namentlich vor. Es obwaltet Präzision (S. 92): „Alle für die Nürnberger Prozesse ausfindig [sic!] gemachten Angeklagten und Zeugen waren im Zellengefängnis des Justizpalastes inhaftiert, einem Sternbau mit vier Flügeln zu je hundert Zellen.“ Ein Mitangeklagter unternimmt einen Selbstmordversuch „durch Durchschneiden der Hauptarterie der linken Hand“ (S. 54).¹² Die Gefangenen haben es schwer; Wulff berichtet von unzureichender Verpflegung, Unsauberkeit des Gefängnisses, Kälte, die die Häftlinge körperlich und seelisch zermürbt, demütigenden Arbeiten wie – ach nun – Toilettenreinigung, psychischem Druck (S. 54). Die Anklagepunkte gegen Schlegelberger handelt Wulff ab, indem er das Vorbringen der

¹¹ In der Tat war die Richterschaft über die Kritik Hitlers entsetzt: Der Führer hatte vor der gesamten Nation der Justiz den guten Willen bestritten, mit ihren Mitteln am Ende mit zu siegen. Wären die Apologien und Selbstfreisprüche der Justiz wahr, hätte sie Hitlers Kritik als Lob und Zeichen für den Erfolg ihrer Arbeit ansehen müssen – gerade das aber tat sie nicht, sondern fühlte sich zutiefst gekränkt, mißverstanden und verkannt. Die Reaktion ist bekannt: Sie wollte es dem Führer jetzt erst recht recht machen.

¹² Diese Präzision in Kleinigkeiten fällt öfter auf. Zum Beispiel: Nach dem „Anschluß“ Österreichs reist der Staatssekretär mit seinem Adjutanten Dr. Wilke zu wichtigen Besprechungen dorthin. Er ist mit einem „österreichischen Fahrer“ mit einem Wagen der „österreichischen Justizverwaltung“ unterwegs. Eines Tages ist er mit Dr. Wilke auf dem Semmering. Dort speisen die Herren zu Mittag. Auf der Fahrt nach Wien gerät die Gesellschaft „etwa 6 km vor Wien“ in einen Unfall: Schlegelberger erleidet einen „dreifachen Bruch des rechten Schienensbeins und mehrere Rippenbrüche“; Dr. Wilke kommt zu Tode (S. 43). Dieses faktenreich geschilderte Ereignis ist übrigens die Geburtsstunde des BGB-Kommentars von Palandt. Ursprünglich war Wilke als Herausgeber vorgesehen; an seine Stelle trat nun Otto Palandt. Das Ziel der Kommentierung blieb dasselbe: Der Palandt sollte zeigen, welche Wandlungen das BGB seit der nationalsozialistischen Rechtserneuerung erfahren hatte. Mich letztmals selbst zitierend verweise ich auf: Otto Palandt zum Gedächtnis, in: Kritische Justiz 15 (1982), S. 1 ff. (8).

Anklage mit dem der Verteidigung konfrontiert. Eine eigenständige, aus den Quellen gearbeitete Auseinandersetzung mit diesen Standpunkten oder den Feststellungen des Urteils findet – anders als bei Nathans – nicht statt.

Die weitere Schilderung zeigt Schlegelberger in der Strafhaft; Wulff berichtet ausführlich von dessen Krankheiten, deren Behandlung; man erfährt, wer seine Zellengenossen waren. Demgegenüber erheblich relevanter für das Selbstbildnis Schlegelbergers ist ein Dokument, das Wulff aus dem Nachlaß von Schlegelbergers Verteidiger mitteilt (und im Anhang seines Buches wiedergibt): Schlegelberger kritisiert darin sein Urteil, rechtfertigt sein Handeln und hebt hervor, „Hitler habe ihm politisch niemals getraut“. Er beklagt, daß ihm bei seinem Ausscheiden keine „besondere Ehrung“ erwiesen worden sei; die ihm gewährte Dotation sei „viel niedriger als in vergleichbaren Fällen gewesen“ (S. 159). Er kritisiert die „ethisch begründeten Völkerrechtsnormen wie [das] Kontrollratsgesetz Nr. 10“ (S. 159); er unterstützt die Notwendigkeit des Gesetzespositivismus und findet weder „an den Nürnberger Gesetzen noch an einem möglichen Euthanasiegesetz rechtsmißbräuchlichen Charakter“ (S. 160). Rechtsmißbräuchlich sei eher das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das Handlungen unter Strafe stelle, die nicht das nationale Gesetz verletzt hätten. Und so weiter. Hier schreibt ein Mann, der wie ein jeder nur lernt, was er lernen kann und der noch in der Kritik an seiner Verurteilung prototypisch das vorbringt, was viele seiner Juristenkollegen längst in gleicher Weise vortrugen: Ihm ist im Namen einer internationalen Öffentlichkeit und auf der Basis zu verwerfender ethischer Völkerrechtsnormen bitteres Unrecht geschehen. Das Dokument, das Wulff ans Licht der Öffentlichkeit bringt, bestätigt die Feststellung Nathans: Schlegelberger fühlte sich als Opfer einer Siegerjustiz.

Damit nicht genug! Ihm geschieht auch nach der Entlassung aus der Haft bitterstes Unrecht. Wulff erweckt den Eindruck, als seien Schlegelberger die ursprünglich nach dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen“ bezahlten Versorgungsbezüge 1959 entzogen worden, weil er sich in einem Aufsatz kritisch über die Arbeit des Bundestages geäußert habe – in der Tat hatte Schlegelberger einen schon 1928 verfaßten Artikel, der „kritisch Stellung zur Tätigkeit des Parlaments“ bezogen hatte (S. 165), aktualisiert und auf die Arbeit des Bundestages gemünzt. Wulff teilt die Kritik Schlegelbergers durchaus und sagt,

„heutzutage“ habe sich diese Kritik „in vielfacher Hinsicht als berechtigt erwiesen“ (S. 165). Damals löst sie nach seiner Darstellung – in den Worten des Rezensenten – einen Rachefeldzug gegen Schlegelberger aus. Zudem habe die Kritik von Hubert Schorn an Schlegelberger „Prüfungen“ zum Nachteil Schlegelbergers in Gang gesetzt (S. 167). Die Darstellung der Bemühungen Schlegelbergers um seine Pension – sie endeten mit einem Vergleich vor dem Bundesverwaltungsgericht – ist für sich wegen der mitgeteilten Einzelheiten erhellend – zum Beispiel dort, wo referiert wird, daß das in 1. Instanz urteilende Verwaltungsgericht Schleswig Schlegelberger ganz in der Manier der Apologeten bescheinigt, er sei sich keiner Pflichtwidrigkeit bewußt gewesen, als er einen Juden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war, nach Intervention Hitlers der Gestapo zur Exekution überstellte (S. 170). Mit deutlicher Sympathie schildert Wulff die Intervention von Fritz von Hippel – auch er ein Meister der Apologie! – zugunsten Schlegelbergers (S. 169) und hebt hervor, daß das Ende des Verfahrens durch einen Vergleich 1966 auch dem damaligen Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, Lemke, „zu verdanken“ war, „der sich in wiederholten Gesprächen mit Bundesminister Lücke für einen vertretbaren [sic!] Abschluß des Verfahrens eingesetzt“ habe (S. 174). Wulff geht abschließend auf zwei gegen Schlegelberger geführte Strafverfahren ein und leitet diesen Teil mit dem für seine Distanzlosigkeit typischen Satz ein (S. 174): „Dieser Prozeß war nicht der einzige, der in Bezug auf den Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger geführt wurde.“ Wulff erhebt selbst einen wörtlich wiedergegebenen anonymen Brief „sogenannter demokratischer Bürger aus Rahlstedt“ (S. 174) zum Beweis der Schinderei an seinem Staatssekretär a. D.; der indes übersteht im „Schutz durch seine Familie“ (S. 174) alle Prozesse und Verfahren. Wulff schließt sein Werk mit der Reprise jener Äußerung Schlegelbergers, die Wulffs Lehrer Hattenhauer 1977 dank der „gütigen Vermittlung“¹³ eines Mitgliedes der Familie ans Licht gebracht hat und in der Schlegelberger dargelegt hatte, „warum er wegen seiner Kritik an Hitler nicht früher aus dem Amt [...] ausgeschieden sei“ (S. 175): Er habe aus beamtenrechtlichen Gründen nicht können. Anders als Nathans setzt sich Wulff mit dieser Behauptung mit keinem Wort auseinander.

¹³ Vgl. HANS HATTENHAUER, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, in der gleichnamigen Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, Köln 1977, S. 96 bei Note 211.

Schlußsatz bei Wulff (S. 175): „Er starb, wie er es sich gewünscht hatte, im Beisein seiner Schwiegertochter.“

Übrigens: Diese beiden Bücher stehen nicht unverbunden nebeneinander. Wulff geht auf Seite 13 kritisch auf Nathans ein. Dieser setze sich ausführlicher mit Schlegelberger auseinander; „allerdings“ – und hier läßt Wulff einen höchst wichtigen Satz folgen – „ist diese Schrift, in der nicht alle Quellen Verwendung fanden, die für eine sachgerechte Erforschung Schlegelbergers Biographie erforderlich sind, mehr von einem moralischen als historischen Interesse bestimmt“. Dieser Satz alarmiert schon wegen des nicht akzeptablen Versuchs, Moral und rechtsgeschichtliches Forschungsinteresse ausgerechnet anhand der Betrachtung eines führenden Juristen der NS-Justiz zu trennen – mehr aber noch deswegen, weil er bei näherem Hinsehen auf den Komplex der verwendeten Quellen den Blick auf einen äußerst bemerkenswerten Zusammenhang freigibt. Was meint Wulff mit den Quellen, die für eine sachgerechte Erforschung hier erforderlich sind und die Nathans nicht nutzte? Der Nachlaß des Verteidigers und darin vorhandene Aufzeichnungen Schlegelbergers z. B. über seine Erkrankung während der Haft kann kaum gemeint sein: So verdienstvoll seine Auswertung ist – Nathans Darstellung entbehrt nicht deswegen der Sachgerechtigkeit, weil er diese Dokumente zu einer längst bekannten Verteidigungsstrategie nicht benutzte (allenfalls könnte man sagen: Die von Wulff mitgeteilte Rechtfertigungsschrift aus der Feder Schlegelbergers bestätige einige von Nathans zentralen Einschätzungen). Der Blick fällt ganz von selbst auf andere Dokumente über Schlegelberger. Nathans hebt – als hätte er Wulffs Einwand geahnt – hervor, er habe nicht alles gebotene Material verwerten können; vornehmlich nicht Schlegelbergers Memoiren und persönliche Schriften. Grund (S. 11): „[...] es war mir nicht möglich, von der Familie Schlegelberger die Erlaubnis zu erhalten, dieses Material einzusehen.“ Dies sei, so fügt er hinzu, nach seiner Kenntnis nur Professor Hattenhauer aus Kiel ermöglicht worden (a. a. O.).¹⁴ Hier ist Nathans überholt: Auch Wulff weiß mehr. Er malt Schlegelbergers Bild in erheblichem Umfang anhand einer „Gedenkrede“,¹⁵ die Schlegelberges Sohn 1976 (!) aus Anlaß des

¹⁴ Nathans verweist hier auf HATTENHAUER (Anm. 13).

¹⁵ Im Literaturverzeichnis heißt es dazu: „Gedenkrede zur Erinnerung an den 100. Geburtstag seines Vaters Professor Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger Staatssekretär a. D., gehalten in einem Kreis von Verwandten und Freunden der Familie von Hartwig Schlegelberger am 23. 10. 1976, Privatbesitz“.

100. Geburtstages seines Vaters im Familienkreis hielt und von der Wulff sagt, sie sei „Privatbesitz“.

Das wirft dringende Fragen auf. Wer ist dieser „Private“? Die Wissenschaft zöge Gewinn aus dem Wissen, wer diese Rede Wulff zur Verfügung stellte und ob dieser Jemand sie auch Nathans zur Verfügung gestellt hätte oder sie ihm gerade nicht zur Verfügung gestellt hat. Die Vermutung steht im Raum, es gebe Leute, die ausgewählten Wissenschaftlern Material zu Schlegelberger zur Verfügung stellen. Nun müßte der Ausschluß Nathans von solcher Gunst nicht unbedingt ein Nachteil sein. Soweit sich Wulff nämlich auf diese Gedenkrede bezogen hat, hat er zum Teil fast komische Döntjes aus dem familiären Nähkästlein an das Licht der Wissenschaft gebracht.¹⁶ Dennoch bleiben Einwände. An den Absichten bei der

¹⁶ Ausgewählte Beispiele von Mitteilungen aus der Gedenkrede: Schlegelberger redigiert die Berichte der deutsch-polnischen Kommission, die sich mit der Bewältigung der Abtretung oberschlesischer Gebiete an Polen befaßt; darüber hinaus erreicht er wichtige inhaltliche Verbesserungen. „Zum Dank hierfür“ bekommt er den Schlesischen Adler I. und II. Stufe. Indes erkennt „die damalige Reichsregierung [...] wegen des Ordensverbotes in Artikel 109 WRV“ dies nicht an (S. 24) (Einwurf des Rezensenten: Es stellen sich Fragen über Fragen. Was ist das für ein Orden? Die gängigen Ordensbücher verschweigen ihn. Ein deutscher Orden war es wohl nicht. Hätte Schlegelberger „zum Dank“ am Ende von polnischer Seite einen Orden bekommen? Das würde penibelste Fragen danach aufwerfen, was eigentlich Schlegelbergers Dienste der – hier immerhin – Gegenseite derart wertvoll gemacht haben könnte? Die Frage stellt sich um so dringlicher, als konservativ und national gesinnte Kreise mit dem „Landesverrat“ stets gar so schnell zur Stelle waren, vgl. nur „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“. Überdies: ROBERT KUHN, Deutsche Justizminister 1877–1977, Köln 1977, S. 85, sagt definitiv, Schlegelberger sei Träger eines Ordens „Schles. Adler I. und II. Kl.“ gewesen. Dissertationen des hier gegebenen Zuschnitts und Anspruchs sollten solche Widersprüche klären. Ende des Einwurfs.) Wie Schlegelberger die Inflation bemerkt (S. 24): „Durch die sich ständig ändernden Mitteilungen der Reichshauptkasse mußte dem Ministerialrat zwangsläufig deutlich werden, in welche Nöte das Volk geriet.“ – Schlegelberger bereitet die Einführung der Rentenmark vor, aber das politische Lob dafür erntet Hjalmar Schacht. Immerhin würdigt „das höchste Organ des Reiches, Reichspräsident von Hindenburg“, Schlegelbergers Verdienst in einem „persönlichen Brief“, was auch Schlegelbergers Chef, den Justiz-Staatssekretär Joel, freut (S. 25 f.). Nach seiner Pensionierung muß er die Wohnung räumen, weil ein höherer Parteiführer dort Möbel unterstellen will (S. 59). – Zum Abschied bekommt er einen „kostenlosen Händedruck vom Führer“ (S. 60). – Mit der Dotation von 100.000 RM geschieht merkwürdiges: Nach Wulff will Schlegelberger damit ein „Wohn- und Gartengrundstück“ kaufen, weswegen er Hitler um Erlaubnis bitten muß; ob das wegen des Einsatzes der Dotation sein muß, bleibt unklar – es heißt nämlich, Schlegelberger habe die Dotation nicht für den Kauf einsetzen wollen. Vermutlich wollte er ein landwirtschaftliches Anwesen kaufen, denn Wulff teilt mit, Schlegelberger habe Hitler erklärt, er wolle das Wohn- und Gartengrundstück mit „landwirtschaftlichen Facharbeitern betreiben“, und außerdem ist von einer Genehmigungspflicht beim Erwerb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke die Rede (S. 59).

Unterstützung ausgewählter Wissenschaftler kann eigentlich kein Zweifel bestehen, wenn es um die Beeinflußung des Charakterbildes einer Persönlichkeit wie Schlegelberger geht. Vor diesem Hintergrund: Ist ein Schuft, wer Böses bei der Beobachtung denkt, daß mit Wulff ein Hattenhauer-Schüler zu uns spricht, der im Vorwort seiner Arbeit an seinem „verehrten Lehrer“ rühmt, dieser habe sich als einer der ersten von einer Schlegelberger nicht zutreffend würdigenden Betrachtung „freimachen“ können (S. 13)?¹⁷ Man muß das genau nachlesen: Nach Wulff hat Hattenhauer die Sichtweisen relativiert, die Weinkauff und Schorn gegenüber Schlegelberger an den Tag gelegt hatten: Schorn hat nach Wulff zwar Stellung für die Richter bezogen, hat seine Maßstäbe aber nicht für Schlegelberger gelten lassen. Wulff wirft Schorn sogar vor, seine Kritik sei mitursächlich dafür, daß Schlegelberger 1959 die Pension entzogen wurde (S. 167). Auch das Verwaltungsgericht Schleswig habe Schorn kritisiert, weil er zwar Richter in Schutz nehme, „die gegen das Gesetz gehandelt hätten, um Schlimmeres zu verhüten, andererseits aber Schlegelberger bei gleicher Sachlage verurteile. Diese rechtliche Wertung entbehre der notwendigen Konsequenz“ (S. 170). Weinkauff, so Wulff, „setzte diese noch sehr unter dem Eindruck der Ereignisse stehende Betrachtungsweise [Schorns] fort“ (S. 13).

So formt sich das Fazit: Wulff ist nach seinem Lehrer Hattenhauer offenkundig der nächste, der sich von einer Schlegelberger nicht richtig würdigenden Betrachtung frei zu machen sucht. Er wendet die für die „normalen“ Juristen entwickelten Maßstäbe der Apologeten Schorn und Weinkauff – endlich – auch auf Schlegelberger an. Dies gelingt ihm, weil er sein Bild nur anhand von Zeugnissen von Schlegelberger selbst oder seiner Parteigänger zeichnet, auf Verifikation verzichtet – und schon damit die Apologie der Nachkriegszeit trifft. Das ist aber nicht nur der Versuch einer postumen Rehabilita-

Klar ist hier die Unklarheit. – Schlegelberger verschickt Möbel und andere „schöne Erinnerungen“ von Berlin nach Frankfurt am Main, wo sie „kurz nach ihrer Ankunft“ zerstört werden (S. 60). – Trotz ständiger Herzanfälle gewöhnt er sich an einen strengen Arbeitsrhythmus (S. 165). – Schlegelberger verdankt es dem Schutz durch seine Familie, daß er länger lebt, als der Prozeß um seine Pension dauert (S. 175). – Schlegelberger sah am Abend vor seinem Tode im Kreis seiner Familie im Flensburger Stadttheater ein Weihnachtsmärchen. – Der Rezensent fühlt sich durch solche Mitteilungen an die Versuche von Geschichtsschreibung erinnert, die Gustave Flauberts Helden Bouvard und Pécuchet anstellen, indem sie das Leben des Herzogs von Angoulême erforschen.

¹⁷ Wulff bezieht sich auf HATTENHAUER (Anm. 13).

tion Schlegelbergers. Es ist auch der Versuch der Renaissance jener Art von Wissenschaft der Rechtsgeschichte, die die Jahre seit 1918 nach 1945 unter dem unmittelbaren Einfluß der Apologeten in der Weise gedeutet hat, die wir kennen und deren Überwindung nach mühseligen Vorstudien jetzt in vollem Gange ist. Daß er diese Renaissance durchaus will, sagt Wulff schon ganz zu Beginn, indem er sich abgrenzt gegen Ingo Müller und andere „jüngere Autoren“, die dazu neigten, „Schlegelbergers Tätigkeit politisch zu beurteilen“ (S. 13), und indem er Nathans entgegenhält, dieser habe sich bei seiner Arbeit eher von einem moralischen als einem geschichtlichen Interesse leiten lassen und überdies nicht alle sachgerechterweise gebotenen Quellen verwertet. In Wulffs ganzem Werk spiegelt sich, was er unter nicht „politischer“ und schon deswegen sachgerechter historischer Forschung versteht: Selbstzeugnisse sind alles und Schlegelberger ist ein ehrenwerter Mann.

Das mögen denn Wulff und sein sehr verehrter Lehrer Hattenhauer als die Resultate ihrer Methode dem Publikum unterbreiten. Indes: Sie sollten zur Kenntnis nehmen, daß andere ein durchaus umfassendes Bild von der Geschichte des Rechts und der Justiz seit 1918, speziell seit 1933 und wiederum seit 1945 haben. Was die Jahre von 1933 bis 1945 angeht, so gibt es ein Kriterium, an dem sich jede Aussage über Schlegelberger messen lassen muß: Diese Zeit war, mit Adolf Arndt zu sprechen, eine Katastrophe der Justiz, und Schlegelberger hat sie an führender Stelle mit zu verantworten.

„[...] et respire finesse“? Von wegen, ihr Kieler.